

Zweite Änderung
der Satzung
vom 30.10.2001
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Lohrheim
vom 18.05.2011

Der Gemeinderat von Lohrheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohrheim vom 30.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I. werden die lfd. Nr. 1 u. 2 wie folgt geändert, eine neue lfd. Nr. 3. wird angefügt:

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	200,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

150,00€

3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte 200,00 €

2. Die Abschnitte II und III werden wie folgt geändert, ein neuer Abschnitt IV wird angefügt.

Der bisherige Abschnitt II wird Abschnitt III.

Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

Ein neu formulierter Abschnitt II wird eingefügt:

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	100,00 €
--	----------

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohrheim , den 25.07.2011
(Bodo Schäfer)
Ortsbürgermeister

(Siegel)